



6/SN-408/ME 1 von 3

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-682.00

Bregenz, am 25.11.1994

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Auskunft:
 Dr. Oberhauser
 Tel.(05574)511-2092

GESETZENTWURF	
Zl. 74	-GE/19 89
Datum:	1. DEZ. 1994
Verteilt	02. Dez. 1994 Lindner

Mag Bohdal

Betrifft: Gesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird;
 Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 27. September 1994, Zl. 47 3504/627-V/9/94-Wo

Zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (EU-Anpassungsnovelle zum AWG), wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 6 (§ 33 Abs. 1):

In der Z. 2 ist vorgesehen, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Bedarfsfall befugt ist, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (Art. 102 Abs. 1 B-VG). Eine zusätzliche Kontrolle durch das zuständige Bundesministerium ist dabei nicht vorgesehen. Die Bestimmung widerspricht den Regelungen über die mittelbare Bundesverwaltung und wird daher entschieden abgelehnt.

Zu Z. 19 (§ 40a):

Aufgrund der Formulierung im Abs. 1, wonach Zollorgane funktionell für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie tätig sind, wird davon ausgegangen, daß diese nicht befugt

- 2 -

sind, Sachverständige des Landes anzufordern. Durch die beabsichtigte Betrauung der Zollorgane mit neuen Aufgaben ist besonderes Augenmerk auf eine gute Schulung der Zollorgane zu legen, um insbesondere eine Zunahme von vielfach nicht erforderlichen Feststellungsverfahren gemäß § 4 AWG zu verhindern. Mit dem vorhandenen Personal ist es den Bezirkshauptmannschaften schon derzeit kaum möglich, die beantragten Feststellungsverfahren in einem angemessenen Zeitraum durchzuführen.

Die vorliegende Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, die in den Zollausschlußgebieten Mittelberg und Jungholz bestehende und auch dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bekannte Problematik hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Abfällen einer Lösung zuzuführen.

Dem § 37 AWG wäre ein weiterer Absatz anzufügen, der wie folgt lauten könnte:

"Den §§ 34 und 35 unterliegen nicht solche Abfälle, die in die Gemeinden Mittelberg und Jungholz zur Verwertung, Ablagerung oder sonstigen Behandlung eingeführt oder von diesen Gemeinden zu den genannten Zwecken ausgeführt werden."

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
- d) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- e) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- f) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- g) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- h) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

